

**Beschluss:**

Der Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä1 zu (Einvernehmen der Gemeinde/ §§ 31 Abs.2 BauGB):

1. Bebauung der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Reihenhaus mit beidseitiger Grenzbebauung anstelle von einem festgesetzten Einzel,-oder Doppelhaus.
2. Überschreitung der max. zul. Grundflächenzahl II (GRZII) von 0,50 auf nunmehr 0,60.